



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
60 Bauverwaltungs- und Hochbauamt

Vorlagen-Nummer

199/05

1

Sitzungsvorlage

Datum: 27.07.2005

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	03.08.2005	
2. Genehmigung	Stadtrat	öffentlich	28.09.2005	
3.				
4.				

Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 68 tlw. -Wegeparzellen "Im Kuckuck" abzweigend von der Quellstraße bis Sportplatz-; hier: Erlass einer Satzung

Die am 03.08.05 vom Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird genehmigt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 27.07.2005		Unterschriften <i>Andreas Schäfer</i>	
1	2	3	4
<input checked="" type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung <i>Anzahl 3/8</i>	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Der Erlass der Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 68 tlw. – Weg „Im Kuckuck“ abweigend von der Quellstrasse bis Sportplatz – wird beschlossen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 ist die Zustimmung zum Erlass der Satzung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

I. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.04.2005 (VV. 064/05 vom 02.03.2005) beschlossen, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 69 tlw. – Weg „Im Kuckuck“ abzweigend von der Quellstraße (Haus Nr. 66 „Zum Blauen Bock“) bis Zufahrt Sportplatz Hastenrath (ca. 300 m) ruhenden Festsetzungen durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinander-setzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 zu veranlassen.

Die vorgenannten Wegeparzellen sind in der Umlegungssache Nothberg Nr. 78 aus dem Jahre 1933 entstanden und als Wirtschaftswege bzw. Wirtschaftswege und öffentliche Fußwege ausgewiesen.

Die Zufahrt zum geplanten Neubau des Sportheimes am Sportplatz Hastenrath sowie zum Sportplatz soll – wie bisher – über die vorgenannten Wegeparzellen erfolgen. Da die Wegeparzellen nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind ist es daher erforderlich, zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Erschließung des geplanten Neubaus die Wegeflächen einzuziehen um diese anschließend dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Absicht der Einziehung wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.04.2005 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 10 vom 27.04.2005 öffentlich bekannt gemacht um vor dem Erlass der Aufhebungssatzung (Satzungsentwurf siehe Anlage 1) den Beteiligten aus der Umlegung Nothberg N 78 – sowie deren Rechtsnachfolgern – Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Rechtsänderung zu äußern.

Weiter wurden die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Aachen – sowie das Amt für Agrarordnung Euskirchen um Stellungnahme zu der beabsichtigten Einziehung gebeten.

Das Amt für Agrarordnung Euskirchen teilte mit Schreiben vom 18.05.2005 mit, dass gegen die Einziehung aus Sicht der von dort wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen seien.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Aachen – gab ihre Stellungnahme mit Schreiben vom 20.07.2005 ab. Die Landwirtschaftskammer stimmt trotz gewisser Vorbehalte und Bedenken der Umwidmung zu, unter der Voraussetzung, dass folgende Erfordernisse sichergestellt werden:

- „1. Der Weg muss auch nach seiner Umwidmung für den gesamten landwirtschaftlichen Verkehr und auf Dauer in seiner Gesamtheit uneingeschränkt frei bleiben.
2. Sofern es auf Grund der Inanspruchnahme durch den öffentlichen Verkehr (Sportveranstaltungen usw.) zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs kommen sollte, sind angemessene Ausweichstellen zu schaffen oder es muss der Weg angemessen verbreitert werden.
3. Um ein Zuparken der Zuwegung zum Sportplatz auch bei Veranstaltungen zu unterbinden, sind entsprechende Verbotsschilder aufzustellen. Es ist insgesamt dafür Sorge zu tragen, dass der Weg auch bei der Durchführung von Sportveranstaltungen etc. nicht zugeparkt wird, so dass ein landwirtschaftlicher Verkehr ausgeschlossen ist. Das gilt insbesondere für die Bestell- und Erntezeiten im Jahr. In voraussehbaren Problemfällen ist den Veranstaltern ggf. aufzutragen, dass die Verkehrsverhältnisse durch Ordner geregelt werden.
4. Für die Besucher des Sportplatzes sind ausreichend Parkmöglichkeiten zu schaffen und auszuweisen.“

Zu den vorstehend aufgeführten Erfordernissen der Landwirtschaftskammer wird wie folgt Stellung genommen:

- Zu 1.: Der Weg steht auch nach seiner Umwidmung dem landwirtschaftlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung.
- Zu 2.: Zur Zeit existieren vor allem zwei Ausweichstellen im Bereich vorhandener Wegekreuzungen mit anderen Wirtschaftswegen. Es wird überprüft, ob eine zusätzliche Ausweichstelle auf Höhe des Bolzplatzes eingerichtet werden kann.
- Zu 3.: Unter Beteiligung des Sportvereins wird sichergestellt, dass bei Veranstaltungen eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs z.B. durch Zuparken vermieden wird.
- Zu 4.: Ausreichende Parkmöglichkeiten für die Sportplatzbesucher werden vorgesehen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Erlass der Satzung in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfes zu beschließen.

II. Begründung der Dringlichkeit:

Die Baugenehmigung für den Neubau des Sportheimes am Sportplatz Hastenrath hängt von der genehmigten Umwidmung der hier in Rede stehenden Wirtschaftswege ab. Es ist geplant, sofort nach Erteilung der Baugenehmigung die Rohbauarbeiten auszuschreiben, damit die Durchführung von witterungsbedingten Arbeiten vor Wintereinbruch abgeschlossen werden kann.

Die nächste lt Terminplan vorgesehene Sitzung des Stadtrates am 28.09.2005 kann insofern für den Beschluss über den Erlass der Aufhebungssatzung nicht abgewartet werden. Eine dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist daher geboten.

Anlagen

Satzungsentwurf (1)

Lageplan (2)

Satzung

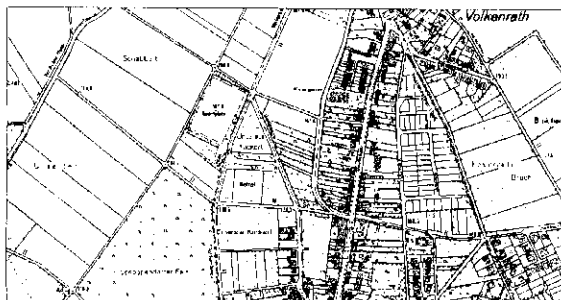
über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 68 tlw.
– Im Kuckuck –

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Eschweiler mit dringlicher Entscheidung gem. § 60 (1) Satz 2 GO NRW am 03.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

Für die in der Umlegungssache Nothberg N 78 aus dem Jahre 1933 entstandenen und als Wirtschaftswege bzw. Wirtschaftswege und öffentliche Fußwege ausgewiesenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 82 Nrn. 71, 69 und 68 tlw. „Im Kuckuck“ abzweigend von der Quellstraße (Haus Nr. 66) bis Zufahrt Sportplatz – ca. 300 m – werden die Festsetzungen für die jeweiligen Benutzer aufgehoben.

Die Wegeparzellen werden zur Sicherung der Erschließung (Zufahrt) des Neubaus des Sportheimes Hastenrath ausgebaut und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Dieser Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Eigentümerin der Wegeparzellen ist die Stadt Eschweiler.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen am .2005 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .2005

Bertram
Bürgermeister

